



DIE 42 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

GoA BEREICHERUNGSR

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ● KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Der Tatbestand der GoA

- Fall 1: Nachbarn am Chiemsee (Einführungsfall)..... 1**
 Besorgung eines fremden Geschäfts – ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung - Fremdgeschäftsführungswille
- Fall 2: Das Sammlerstück (subjektiv fremdes und auch-fremdes Geschäft) 5**
 Subjektiv fremdes Geschäft – auch-fremdes Geschäft – Abschleppen eines Pkw – Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten
- Fall 3: Der verhinderte Selbstmord (Prüfung des Willens des Geschäftsherrn) 10**
 Berechtigung der Geschäftsführung – Unbeachtlichkeit des Willens des Geschäftsherrn, § 679 BGB analog – wirklicher Wille und mutmaßlicher Wille

Kapitel II: Rechtsfolgen der GoA

- Fall 4: Der geopfert Porsche (Ersatzansprüche des berechtigten Geschäftsführers) 14**
 Selbstaufopferung im Straßenverkehr – Schäden als Aufwendungen i.S.d. § 670 BGB – professionelle GoA
- Fall 5: Streit in der Kleingartensiedlung (Ersatzansprüche des unberechtigten Geschäftsführers) 19**
 Berechtigung der Geschäftsführung – Aufwendungsersatz nach Bereicherungsrecht – nutzlose Aufwendungen – aufgedrängte Bereicherung – Ersparnis von Aufwendungen beim Geschäftsherrn
- Fall 6: Die Saufkumpane (Ersatzansprüche des Geschäftsherrn) 24**
 Schadensersatzanspruch gem. § 678 BGB – Übernahmeverschulden – Herausgabeanspruch nach §§ 681 S. 2, 667 BGB

Kapitel III: Die Eigengeschäftsführung

- Fall 7: Nachbarschaftsstreiche am Chiemsee (Die angemähte Eigengeschäftsführung) 28**
 Schadensersatz und Herausgabe gem. §§ 687 II, 681 S.2, 667 BGB – Übernahmeverschulden gem. § 678 BGB – Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten – Gewinn

Fall 8: Der Dollar-Tausch-Fall (Besonderheiten bei minderjährigem Geschäftsführer).....	32
Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB –	
Schadensersatzanspruch gem. §§ 989, 990 I BGB –	
Herausgabeanspruch gem. § 816 I 1 BGB – Ansprüche	
aufgrund angemessener Eigengeschäftsführung – Privilegierung	
des § 682 BGB	

Kapitel IV: Verhältnis von GoA und Bereicherungsrecht

Fall 9: Der Titelhändler	36
Berechtigte GoA als Rechtsgrund – Tätigwerden aufgrund eines	
nichtigen Vertrages	
Fall 10: Sanierer ohne Befugnis.....	42
Aufwendungsersatzanspruch – auch-fremdes Geschäft –	
Erforderlichkeit der Aufwendungen – Bereicherungsanspruch	
aufgrund rechtgrundloser Leistung	

Kapitel V: Die Leistungskondiktion

Fall 11: Der minderjährige Schwarzfahrer I (condictio indebiti, § 812 I 1 1.Alt. BGB)	45
Etwas erlangt – durch Leistung – Leistungsbewusstsein –	
Leistungszweck – ohne Rechtsgrund	
Fall 12: Das ungewollte „Geschenk“ (condictio indebiti, § 812 I 1 1.Alt. BGB)	50
Zusendung unbestellter Ware – Ausschluss des Anspruchs	
gem. § 241a BGB	
Fall 13: Fiktion oder Wirklichkeit (condictio ob causam finitam, § 812 I 2 1.Alt. BGB).....	54
Rechtsfolgen der Anfechtung – Anwendbarkeit von § 812 I 2, 1.	
Alt BGB condictio indebiti oder § 812 I 1 1.Alt. BGB condictio ob	
causam finitam	
Fall 14: Falschsein erwünscht (condictio ob rem, § 812 I 2 2.Alt. BGB).....	56
Anspruch auf Rückzahlung des Urlaubsentgelts –	
Zweckvereinbarung und Nichteintritt des Zwecks	
Fall 15: Gut gebaut ist halb geerbt (§ 812 I 2 2.Alt. BGB: Austauschverträge mit interner causa)	59
Erwartung der Erbeinsetzung – stillschweigende	
Zweckvereinbarung und Nichteintritt des Zwecks	

- Fall 16: Die „Probewehe“ (§ 812 I 2 2.Alt. BGB: unentgeltliche Leistungen im Hinblick auf nicht geschuldetes Verhalten) 62**
 Abschluss eines Dienstvertrags – unentgeltliche Leistungen – Erwartung der Eheschließung
- Fall 17: Die Unterverbriefung (§ 812 I 2 2.Alt. BGB: Vorleistungen im Hinblick auf ein in Aussicht genommenes Rechtsverhältnis) 64**
 Vertragliche Ansprüche auf Rückgewähr – Anspruch aus c.i.c. – Ausschluss der *condictio ob rem* gem. § 815 2. Alt. BGB
- Fall 18: Der Schwarzarbeiter-Fall (condictio ob turpem vel iniustam causam, § 817 S.1 BGB)..... 68**
 Tatbestand des § 817 S.1 BGB – Anwendung und Auslegung des Ausschlussgrundes des § 817 S. 2 BGB

Kapitel VI: Die Nichtleistungskondiktion

- Fall 19: Der ungebetene Untermieter (Eingriffskondiktion, § 812 I 1 2.Alt. BGB) 72**
 Anspruch des Eigentümers gegen den Mieter auf Herausgabe des Mietzinses – Eingriff – Rechtswidrigkeitstheorie – Lehre vom Zuweisungsgehalt
- Fall 20: Fall zum Grundsatz der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion 76**
 Vorrang der Leistungsbeziehung – Ausnahmen
- Fall 21: Erlösherausgabe (Eingriffskondiktion gem. § 816 I 1 BGB)..... 79**
 Verfügung eines Nichtberechtigten – Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten – Herausgabe des Erlangten – Gewinn oder objektiver Wert
- Fall 22: Geschenkt ist geschenkt, wiederholen ist möglich (Durchgriffskondiktion, § 816 I 2 BGB) 83**
 Verfügung eines Nichtberechtigten – Wirksamkeit ggü. Berechtigtem – Unentgeltlichkeit des Geschäfts – Analogie bei rechtsgrundlosem Erwerb
- Fall 23: Globalzession vs. verlängerter EV (Drittempfangskondiktion, § 816 II BGB) 86**
 Kollision von Globalzession und verlängerter Eigentumsvorbehalt – Vertragsbruchtheorie – Nichtigkeit der Globalzession gem. § 138 BGB
- Fall 24: Factoring (Drittempfangskondiktion, § 816 II BGB)..... 89**
 Echtes Factoring – Forderungskauf – unechtes Factoring – atypisches Darlehen – Anwendbarkeit der Vertragsbruchtheorie

Fall 25: Auch Nichts begründet einen Anspruch (Durchgriffskondiktion, § 822 BGB)	91
Aushilfshaftung – Subsidiarität – rechtsgrundloser Vorerwerb – unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten – Wegfall des Bereicherungsanspruchs gegen den Zuwendenden	

Kapitel VII: Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen

Fall 26: Anweisungsfälle (Grundfall)	95
Valutaverhältnis – Deckungsverhältnis – Zuwendungsverhältnis – Leistungsbeziehungen – Rechtsgrundlagen – Wertungskorrektur	
Fall 27: Anweisungsfälle (Fehlen einer [autorisierten] Weisung: Ausnahmen über den Leistungsbegriff)	99
Fehlen einer Leistung – fehlende zurechenbare Anweisung – fehlende Veranlassung der Anweisung – Kenntnis des Empfängers	
Fall 28: Anweisungsfälle (Ausnahmen aus Wertungsgründen).....	103
Wertungskorrektur – Veranlassungsprinzip	
Fall 29: Anweisungsfälle mit Doppelmangel.....	106
Kondiktion der Kondiktion – Anspruch auf Abtretung des Anspruchs – Problem der Kumulation von Risiken – Insolvenz – Einwendungen	
Fall 30: Tilgung fremder Schulden (§ 267 BGB)	108
Leistung auf eine fremde Schuld – Fehlen des eigenen Leistungszwecks gegenüber dem Zuwendungsempfänger	
Fall 31: Echte und unechte Verträge zugunsten Dritter	112
Leistungsbeziehungen beim echten VzD – Grundsatz des Ausschlusses der Direktkondiktion	
Fall 32: Forderungszession.....	115
Nichtentstehen der abgetretenen Forderung – Unwirksamkeit der Abtretung	

Kapitel VIII: Besondere Formen der Nichtleistungskondiktion

Fall 33: Der Villenfall (Verwendungskondiktion)	120
Anspruch auf Verwendungsersatz gem. §§ 951 I 1, 812 I 1 2.Alt. BGB – Anwendbarkeit neben EBV – Theorie der absoluten Sperrwirkung	

Fall 34: Die Rückgriffskondiktion	125
Subsidiarität der Rückgriffskondiktion – Anwendungsfälle angemaßte Eigengeschäftsführung und unberechtigte GoA – aufgedrängter Regress	

Kapitel IX: Der Umfang des Bereicherungsanspruchs

Fall 35: Einführungsfall	128
Herausgabe des durch die Leistung Erlangten – ersparte Darlehenszinsen als gezogene Nutzungen § 818 I BGB	
Fall 36: Der minderjährige Schwarzfahrer II (Wertersatz gem. § 818 II BGB)	131
Objektive Unmöglichkeit der Herausgabe oder Unvermögen – Wertersatz – objektiver Verkehrswert	
Fall 37: Der Öko-Wein (Aufgedrängte Bereicherung)	133
Grundsatz der aufgedrängten Bereicherung – subjektiver Ertragswert beim Bereicherten	
Fall 38: Ein sparsamer Weinliebhaber (Wegfall der Bereicherung, § 818 III BGB)	136
Ersparnis von Aufwendungen – Luxusaufwendung – Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB wegen Vermögensnachteilen aufgrund Vertrauen auf Dauerhaftigkeit des Rechtserwerbs	
Fall 39: Die Saldotheorie	139
Gegenseitige Verträge – Synallagma – Zweikondiktionentheorie – Saldotheorie nicht zugunsten des arglistig Täuschenden	
Fall 40: Die Saldotheorie beim Minderjährigen	143
Unanwendbarkeit der Saldotheorie zulasten Minderjähriger	
Fall 41: Voraussetzungen und Rechtsfolgen der verschärften Haftung (§§ 818 IV, 819 f. BGB)	146
Wegfall der Bereicherung – verschärfte Haftung - Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit des Empfangs	
Fall 42: Die verschärfte Haftung beim Minderjährigen	150
Kenntnis der gesetzlichen Vertreter § 166 I BGB analog bei Leistungskondiktion – Einsichtsfähigkeit § 828 III BGB analog bei Eingriffskondiktion	

Kapitel I: Der Tatbestand der GoA

Fall 1: Nachbarn am Chiemsee (Einführungsfall)

Sachverhalt:

A und B sind Eigentümer zweier benachbarter Ferienhäuser am Chiemsee. Die beiden haben die Hausschlüssel untereinander ausgetauscht, damit im Falle der Abwesenheit des einen der andere im Haus nach dem Rechten sehen kann. Wie A weiß, sucht B schon seit langem erfolglos Mieter für sein Ferienhaus. Als B einmal nicht da ist, vermietet A das Ferienhaus für ein Wochenende an seine Freunde. Dabei entstehen A Aufwendungen durch Telefonkosten.

Frage:

Kann A Ersatz der Aufwendungen von B aus GoA verlangen?

I. Einordnung

Dieser erste, sehr einfache Fall soll Sie als Grundfall in den Problembereich der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) einführen. Die Regelungen der GoA finden sich in den §§ 677 ff. BGB.

Gerade bei Studenten in den Anfangssemestern herrscht oft eine große Unsicherheit bezüglich Tatbestandsvoraussetzungen, Prüfungsaufbau und Systematik. Dieser Fall dient der Darstellung der Tatbestandsmerkmale und zeigt die systematischen Weichenstellungen auf, die Sie in Ihrer Falllösung beachten müssen.

Anmerkung: Die Beteiligten bei der GoA nennt man Geschäftsherr (in unserem Fall wäre das B) und Geschäftsführer (A).

Die §§ 677 ff. BGB enthalten vier verschiedene Typen der Geschäftsführung: die echte GoA mit den Unterfällen berechnete und unberechnete GoA und die „unechte GoA“ (besser: Eigengeschäftsführung) mit den Unterfällen irrtümliche und angemaßte Eigengeschäftsführung.

Diese vier Fallgruppen beinhalten jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen, die der entsprechenden Schutzwürdigkeit von Geschäftsherrn (in dessen Rechts- oder Interessenkreis ungefragt eingedrungen wird) oder Geschäftsführer (der möglicherweise rein altruistisch tätig wird) angepasst sind.

II. Gliederung

Anspruch des A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

1. **Besorgung eines fremden Geschäfts**, § 677 BGB
 - a) Vorliegen eines Geschäfts
 - b) Fremdheit des Geschäfts
2. **Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung**, § 677 BGB
3. **Fremdgeschäftsführungswille**, § 677 BGB
4. **Berechtigung zur Geschäftsführung**, §§ 683 f. BGB

III. Lösung

Anspruch A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

Dazu müsste der Tatbestand einer GoA erfüllt sein.

Dies wäre der Fall, wenn A als Geschäftsführer ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen für den Geschäftsherrn B besorgt hätte, § 677 BGB.

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

Zuerst müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

a) Vorliegen eines Geschäfts

Dies wäre der Fall, wenn die Vermietung eines Ferienhauses ein Geschäft im Sinne des § 677 BGB darstellen würde.

Unter Geschäft i.S.d. § 677 BGB ist jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen. Erforderlich ist ein aktives Handeln.

Anmerkung: Unter diese weite Definition fällt fast jede Tätigkeit. In der Klausur wird an dieser Stelle selten ein Problem auftreten. Lernen Sie frühzeitig unproblematische Punkte auch schnell und kurz, aber präzise abzuhandeln.

Die Vermietung des Ferienhauses ist eine aktive Handlung mit wirtschaftlichen Folgen. A hat somit ein Geschäft geführt.

b) Fremdheit des Geschäfts

Weiter müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

Fremde Geschäfte i.S.d. § 677 BGB lassen sich unterscheiden in objektiv fremde Geschäfte, auch-fremde Geschäfte und subjektiv fremde Geschäfte.

Hier könnte A ein objektiv fremdes Geschäft geführt haben. Ein solches liegt vor, wenn das Geschäft schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechts- und Interessenkreis des Geschäftsführers gehört.

Die Vermietung eines im Eigentum eines Anderen stehenden Ferienhauses gehört schon äußerlich nicht zum Rechtskreis des A.

Er hat folglich ein objektiv fremdes Geschäft geführt.

Anmerkung: Das subjektiv fremde Geschäft ist hingegen äußerlich neutral, z.B. der Erwerb einer Sache.

Es wird erst dadurch zum fremden Geschäft, dass es mit Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird. Für die Klausur bedeutet dies, dass Sie diesen Prüfungspunkt vorziehen müssen.

Das eigentliche Problemfeld an dieser Stelle bilden die „auch-fremden Geschäfte“. Dies sind Geschäfte, die zugleich im eigenen und im fremden Interesse liegen. Sie stellen ein Problem mehr dar und ermöglichen so eine Notendifferenzierung. Wegen ihrer extremen Klausurrelevanz wird später in eigenen Fällen darauf näher eingegangen.

2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

A müsste das objektiv fremde Geschäft ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt haben.

Die Berechtigung müsste dabei gerade gegenüber dem Geschäftsherrn bestehen.

a) „Auftrag“ i.S.d. § 677 BGB

Unter Auftrag ist hierbei nicht nur der Auftrag nach §§ 662 ff. BGB, sondern jeder Verpflichtungsvertrag zu verstehen.

Zwischen A und B wurde jedenfalls kein Verpflichtungsvertrag geschlossen.

b) Sonstige Berechtigung

Sonstige Berechtigung ist jede gesetzliche Befugnis zur Führung eines fremden Geschäfts, z.B. als Organ einer juristischen Person (etwa § 35 I GmbHG), Eltern für ihre Kinder (§§ 1626, 1629 BGB).

Auch eine solche Berechtigung ist für A nicht ersichtlich. Folglich handelt A ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.

3. Fremdgegeschäftsführungswille

A müsste schließlich das objektiv fremde Geschäft mit Fremdgegeschäftsführungswillen (FGW) geführt haben.

FGW ist das Bewusstsein, ein fremdes Geschäft für einen Anderen zu führen.

Anmerkung: Allen vier Typen der GoA ist gemeinsam, dass ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft geführt wird. An dieser Stelle grenzen

Sie jetzt die echte GoA von der „unechten GoA“ (oder besser der Eigengeschäftsführung) anhand von § 687 BGB ab.

Fehlt das Bewusstsein, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt, liegt eine irrtümliche Eigengeschäftsführung (§ 687 I BGB) vor, fehlt der Wille, das Geschäft für einen anderen führen zu wollen, ist eine angemessene Eigengeschäftsführung gegeben (§ 687 II BGB).

Beim objektiv fremden Geschäft wird der FGW (widerleglich) vermutet. Es müssen besondere Umstände im Sachverhalt gegeben sein, um ihn dennoch abzulehnen. Beim auch-fremden Geschäft wird der FGW ebenfalls vermutet, was letztlich die Bedeutung dieser Rechtsfigur ausmacht.

A hat hier ein objektiv fremdes Geschäft geführt. Sein FGW wird deshalb vermutet.

Anmerkung: Die Rspr. musste auf die Rechtstechnik der Vermutung zurückgreifen, um den Geschäftsführer aus Beweisnöten zu befreien. Grds. müsste dieser nämlich das Vorliegen des FGW beweisen. Dies ist mit den von der ZPO zugelassenen Beweismitteln aber kaum möglich.

4. Berechtigung zur Geschäftsführung

A könnte Ersatz seiner Aufwendungen aber nur verlangen, wenn die Geschäftsführung auch berechtigt war.

Berechtigt ist die Geschäftsführung in drei Fällen: Sie entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn (§ 683 S. 1 BGB), der (entgegenstehende) Wille des Geschäftsherrn ist ausnahmsweise unbeachtlich (§§ 683 S. 2, 679 BGB) oder der Geschäftsherr genehmigt die Geschäftsführung im Nachhinein (§ 684 S. 2 BGB). Bis zur Genehmigung liegt eine unberechtigte Geschäftsführung vor.

Anmerkung: Erkennen Sie die Systematik der GoA? Die allgemeinen Voraussetzungen finden Sie in § 677 BGB.

Verneinen Sie hier den FGW landen Sie bei der Eigengeschäftsführung. Bejahen Sie § 677 BGB, prüfen Sie im Anschluss die Berechtigung anhand der §§ 683 f. BGB.

Hier entspricht die Vermietung dem Willen des B. Somit liegt eine berechtigte GoA vor.

Hemmer-Methode: Dieser Fall sollte Ihnen ein Aufbauschema an die Hand geben und die nötigen Definitionen darstellen. In der Klausur sollten Sie dieses Schema aber keineswegs sklavisch befolgen, sondern Unproblematisches zügig in der gebotenen Kürze abhandeln und nur die Schwerpunkte in der obigen Ausführlichkeit darstellen. So zeigen Sie dem Korrektor Problembewusstsein.

V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Rückgriffsansprüche, Rn. 385 ff. (Voraussetzungen der GoA)

5. Ergebnis

A kann von B Ersatz seiner Aufwendungen nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB verlangen.

IV. Zusammenfassung

- Das Recht der GoA kennt die echte berechtigte, die echte unberechtigte GoA und die unechte GoA (Eigengeschäftsführung). Ein vertragsähnliches Schuldverhältnis entsteht nur bei der echten berechtigten GoA. Deren allgemeine Voraussetzungen finden sich in § 677 BGB, die Frage der Berechtigung ist in §§ 683 f. BGB geregelt.
- Beachten Sie, dass auf das Recht der GoA häufig verwiesen wird, z.B. in §§ 994 II, 1959 I BGB, und dieses Schuldverhältnis daher auch „mittelbar“ eine große Bedeutung hat.